



# Förderrichtlinie für das Kommunale Programm für Arbeit und Beschäftigungsfähigkeit -KomProArBeit-

Vom 29.05.2020

## Inhalt

1.	Zuwendungszweck .....	2
2.	Förderfähige Zielgruppe .....	2
3.	Gegenstand der Förderung .....	3
3.1.	Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung .....	3
3.1.1.	Lohnkostenzuschüsse .....	4
3.1.2.	Zuwendungsfähige Bestandteile der Lohnkosten .....	4
3.2	Förderprogrammmanagement .....	5
3.3	Individuelles begleitendes Coaching und Beratung .....	5
3.3.1	Coaching .....	5
3.3.2	Beratung .....	6
3.4	Individuelle Qualifizierung .....	7
3.5	Unterstützung der Gesundheitsförderung .....	7
3.6	Individuelle berufliche Orientierung .....	8
4.	Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers .....	8
4.1	Allgemeine Pflichten des Zuwendungsempfängers .....	8
4.2	Förderspezifische Pflichten .....	8
4.3	Mitteilungspflichten .....	10
5.	Auszahlung von Fördermitteln .....	10
6.	Nachweis der Verwendung .....	11
7.	Besserstellungsverbot .....	11
8.	Publizität .....	11
9.	Strafbarkeit des Subventionsbetrugs .....	11
10.	Evaluierung .....	12
11.	Inkrafttreten .....	12

## 1. Zuwendungszweck

Trotz der seit Jahren anhaltenden guten Wirtschaftslage in Deutschland gelingt es vielen langzeitarbeitslosen Kölnern und Kölnerinnen nicht, eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen. Dies liegt zum einen an den häufig komplexen Problemlagen Langzeitarbeitsloser sowie fehlenden Qualifikationen. Hinzu kommt, dass viele Arbeitgeber nicht in Betracht ziehen Langzeitarbeitslose einzustellen.

Die Chancen auf eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt sind für diese Menschen ohne Unterstützung außerordentlich gering.

Die bestehenden Programme des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für die genannte Personengruppe sowie eine ausreichende begleitende Qualifizierung und Integration erreichen nur einen Teil der langzeitarbeitslosen Kölnerinnen und Kölner. Aus diesem Grund und angesichts der verfestigten hohen Zahl von Langzeitarbeitslosen hat die Stadt Köln ein eigenes kommunales Programm für Arbeit und Beschäftigungsfähigkeit aufgelegt, das vorhandene Bundes- und Landesprogramme ergänzen und erweitern soll, mit dem Ziel der nachhaltigen Integration in Arbeit.

Dabei wird das Kommunale Programm für Arbeit und Beschäftigungsfähigkeit mit den Möglichkeiten, Erfordernissen und Planungen der im Kommunalen Bündnis für Arbeit aktiven Institutionen und Organisationen verzahnt.

Ziel des Kommunalen Programms für Arbeit und Beschäftigungsfähigkeit, im Folgenden KomProArbeit genannt, ist es, soziale Teilhabe und Arbeitsmarktintegration für alle langzeitarbeitslosen Kölnerinnen und Kölner zu erreichen, unabhängig davon ob sie auf Sozialleistungen angewiesen sind. Dies soll über dauerhafte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erreicht werden.

Dabei werden drei Zieldimensionen verfolgt:

- Die Bereitstellung von sozialversicherungspflichtiger Arbeit insbesondere in stadtgesellschaftlich relevanten Feldern.
- Die Erhöhung oder Wiederherstellung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit, um dauerhaft sozialversicherungspflichtig tätig sein zu können.
- Die Verbesserung von Rahmenbedingungen für Familien, um dauerhaft sozialversicherungspflichtig tätig sein zu können.

Die kommunalen Mittel aus diesem Programm werden dort eingesetzt, wo eine Finanzierung durch Andere nicht, nicht ausreichend oder nicht mehr möglich ist.

## 2. Förderfähige Zielgruppe

Förderfähig sind alle Kölner und Kölnerinnen, die seit mindestens einem Jahr arbeitslos sind, unabhängig davon, ob sie Sozialleistungen beziehen.

Insbesondere richten sich die Beschäftigungsangebote an Personen ab 25 Jahren bis zum Renteneintrittsalter, da für Jugendliche und junge Erwachsene die Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses im Vordergrund steht.

Bei Antragstellung ist ein entsprechender Nachweis über die Langzeitarbeitslosigkeit beizubringen. Ist dies nicht möglich, ist eine entsprechende Bescheinigung durch den Sozialleistungsträger auszustellen bzw. eine schriftliche Erklärung der zu fördernden Person mit zur Programmatte zu nehmen.

Im Einzelfall ist eine Förderung der Beschäftigung jüngerer Erwachsener möglich, wenn ihnen die Aufnahme einer Berufsausbildung oder die Teilnahme an einer abschlussorientierten beruflichen Weiterbildung aus in der Person liegenden Gründen nicht oder noch nicht möglich ist. Zudem können für Personen unter 25 Jahren Maßnahmen zur beruflichen Orientierung sowie Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung durch dieses Programm gefördert werden.

### 3. Gegenstand der Förderung

Das KomProArBeit beinhaltet sechs Schwerpunkte, die einzeln oder miteinander kombiniert eingesetzt werden können. Im Folgenden sind die förderfähigen Maßnahmen dargestellt:

- (1) Förderung einfacher sozialversicherungspflichtiger Tätigkeiten, insbesondere in stadtgesellschaftlich relevanten Feldern und Aufbau neuer, einfacher Arbeit in Betrieben am Standort Köln, auch über öffentliche Vergaben,
- (2) Unterstützung der Integration Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt mit Hilfe von Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes NRW in Kombination mit kommunalen Eigenmitteln,
- (3) Stabilisierung von Beschäftigung Langzeitarbeitsloser mit Hilfe von Coaching und Beratung,
- (4) Verbesserung der Einstiegsmöglichkeiten in den allgemeinen Arbeitsmarkt durch individuelle arbeitsplatzbezogene Qualifizierungen und Qualifizierungen im Bereich der persönlichen Grundkompetenzen,
- (5) Stabilisierung, Erhalt und Steigerung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit durch Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung,
- (6) Maßnahmen zur beruflichen Orientierung, um Langzeitarbeitslosen die Perspektive eines Bildungsabschlusses zu ermöglichen.

#### 3.1. Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Über das KomProArBeit können sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse unterschiedlicher Art durch Lohnkostenzuschüsse gefördert werden. Sie erfolgen in der Regel aufstockend zu anderen Förderungen und können unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit des Langzeitarbeitslosen im Einzelfall bis zu 100% betragen. Bei der Entscheidungsfindung ist der Prognoseentscheidung eine bedeutende Rolle beizumessen. Daher muss diese ausführlich und nachvollziehbar durch den/die Antragsteller/in erstellt werden.

Es sollen insbesondere Arbeitsverhältnisse in stadtgesellschaftlich relevanten Bereichen gefördert werden. Welche Beschäftigungsfelder hierzu zählen, wird in der Lenkungsgruppe festgelegt.

Im Rahmen des seit 01.01.2019 neu geschaffenen Regelinstrumentes des § 16i SGB II erfolgt ausschließlich eine aufstockende Finanzierung bei Übergängen aus dem Bundesprogramm Soziale Teilhabe. Eine Spitzenfinanzierung bei Förderungen gemäß dem seit 01.01.2019 gültigen § 16e SGB II ist nicht möglich.

Die Förderung erfolgt durch Subventionierung in der Regel einfacher Arbeit in Betrieben am Standort Köln. Dies kann auch über öffentliche Vergaben erfolgen.

Es sind individuell steigende Stundenumfänge von 15 Stunden bis zur Vollzeitbeschäftigung förderbar. Eine individuelle Förderdauer von bis zu fünf Jahren ist ggf. unter Einbeziehung vorhergehender Förderungen möglich.

Eine Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ist nur dann möglich, wenn zumindest innerhalb der ersten sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme ein begleitendes Coaching durchgeführt wird, siehe hierzu Punkt 3.3.1

### 3.1.1. Lohnkostenzuschüsse

Zum Ausgleich des insbesondere anfänglich geminderten Leistungsvermögens der Langzeitarbeitslosen sowie des erhöhten Einarbeitungsaufwands kann einem/r Arbeitgeber/in ein Lohnkostenzuschuss zu den Arbeitgeberlohnkosten gewährt werden. Hierzu ist mit dem/r Langzeitarbeitslosen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, in Vollzeit oder Teilzeit unbefristet oder für mindestens 24 Monate, abzuschließen. In begründeten Einzelfällen kann ein kürzeres Arbeitsverhältnis von mind. 12 Monaten gefördert werden<sup>1</sup>.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um eine Förderung über KomProArbeit zu erhalten.

Die Beschäftigungsförderung kann über verschiedene Wege erfolgen:

- a. Sie erfolgt im unmittelbaren Anschluss an eine zeitlich begrenzte Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung durch andere Förderprogramme und verlängert diese.
- b. Sie erfolgt als erstmalige Förderung, die ähnliche andere Förderungen quantitativ oder in den Beschäftigungsfeldern ergänzt.

In diesen Fällen ist eine auf zunächst zwei Jahre befristete Einstellung vorzusehen, um sowohl die Aufgabeninhalte als auch die Eignung der Beschäftigten erproben zu können. Eine Verlängerung mit einer mittelfristigen Perspektive von mindestens drei bis fünf Jahren ist möglich. In dieser Zeit sind die Langzeitarbeitslosen so zu qualifizieren, dass sie im Anschluss in eine nachhaltige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung übergehen.

### 3.1.2. Zuwendungsfähige Bestandteile der Lohnkosten

Folgende Bestandteile der Lohnkosten sind zuwendungsfähig:

- Das regelmäßige tarifliche oder ortsübliche Arbeitsentgelt
- Der Anteil des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin am Sozialversicherungsaufwand inklusiver tariflich festgelegte besondere Entgeltbestandteile (z.B. Zusatzversorgungskasse)
- Regelmäßige Zuschläge (z.B. für Schichtarbeit, Montagearbeit)
- U1 und U2 Umlage (Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft und Krankheit)

Tariferhöhungen werden berücksichtigt, wenn diese durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin mit einem Änderungsantrag und neuem Finanzierungsplan bekannt gegeben werden. Einmalig gezahltes Entgelt (z.B. Weihnachtsgeld) wird nur berücksichtigt, wenn dies im Finanzierungsplan bei Antragstellung angegeben wurde.

---

<sup>1</sup> Ein kürzerer Beschäftigungszeitraum kann im Einzelfall gefördert werden, wenn es sich zum Beispiel um den Übergangszeitraum in Ausbildung oder berufliche Weiterbildung bzw. den Übergang in das Renteneintrittsalter handelt.

Der Arbeitslohn darf nicht unterhalb des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts liegen. Das Mindestlohngesetz findet Anwendung.

Jegliche Änderungen, die sich auf die Höhe des Lohnkostenzuschusses auswirken, sind vom Zuwendungsnehmenden unverzüglich der Stadt Köln mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere:

- die Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Förderzeitraums sowie die Gründe hierfür,
- die Veränderung des Arbeitsentgeltes,
- die Veränderung der Wochenarbeitszeit,
- Zeiten ohne Lohnfortzahlung,
- wenn zeitgleich eine anderweitige Förderung aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes NRW (Drittmitteln) oder sonstige beantragt oder diese bewilligt wurden.

## 3.2 Förderprogrammmanagement

In diesem Programmschwerpunkt wird die Integration Langzeitarbeitsloser in die Arbeitsgesellschaft mit Hilfe von Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes NRW, durch den Einsatz kommunaler Eigenmittel, eine koordinierte Antragssteuerung sowie ein Förderprogrammmanagement verbessert und ausgebaut.

Die Fördergegenstände richten sich nach den jeweiligen Förderprogrammen. Die einzelnen Maßnahmen sind in der Regel zeitlich befristet und werden mit einem förderprogrammspezifischen Wirkungsziel versehen erbracht. Maßnahmenträger können grundsätzlich alle Unternehmen und Organisationen sein soweit Förderregelungen Dritter dem nicht entgegenstehen: privatwirtschaftliche oder sozialwirtschaftliche Unternehmen, gemeinnützige und wohlfahrtsverbandliche Organisationen und Beschäftigungsträger, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw. Die Stadt Köln selbst, stadteigene und stadtnahe Betriebe gehören ausdrücklich ebenfalls dazu.

Die Arbeitsmarktförderung beobachtet das Fördergeschehen und initiiert bei Bedarf und Eignung Förderprogrammanträge in Kooperation mit geeigneten Maßnahmenträgern.

## 3.3 Individuelles begleitendes Coaching und Beratung

### 3.3.1 Coaching

Es werden Kosten für ein intensives individuelles begleitendes Coaching finanziert. Hierbei beraten und unterstützen Coaches die Arbeitnehmer/innen bis zu acht Stunden monatlich ab Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung – mindestens für die Dauer der ersten sechs Monate – mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der/s Beschäftigten zu steigern, das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren und sie dauerhaft in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Das Coaching kann bei geförderten und ungeförderten Beschäftigungsverhältnissen beantragt werden. Bei Beschäftigungsverhältnissen, die durch KomProArbeit gefördert werden, ist das Coaching innerhalb der ersten sechs Monate grundsätzlich verpflichtend.

Die Intensität des Coaching wird an die individuellen Bedarfe angepasst und kann bis zu fünf Jahre stattfinden. In den ersten sechs Monaten ab Beschäftigungsaufnahme findet das Coaching mindestens zwei Mal im Monat statt. Bei einem Abbruch der Beschäftigung aus in der Person liegenden Gründen, kann ein Coaching von durchschnittlich bis zu zwei Stunden wöchentlich für maximal zwei Monate nach der Beschäftigung durchgeführt werden.

Das Coaching erfolgt in der Regel im Rahmen von einzelfallbezogenen Kontaktgesprächen, nach Vereinbarung mit dem/r Arbeitgeber/in auch während der betrieblichen Arbeitszeit in den Räumlichkeiten des Betriebs oder am Arbeitsplatz und im Einzelfall beim Beschäftigten zu Hause.

Im ersten Monat der Beschäftigungsaufnahme ist ein Förderplan (**Vordruck Förderplan**) durch den/die Coach zu erstellen und bei der Stadt Köln einzureichen, welcher alle sechs Monate fortgeschrieben wird.

Der/die Arbeitgeber/in hat für die Zeit des Coachings den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes freizustellen.

Inhalte des Coachings sollen insbesondere sein:

- Soziale Aktivierung, Vermittlung des betrieblichen Umfelds und der Anforderungen im Arbeitsalltag (pünktlicher Arbeitsbeginn, Erwartungen des Arbeitgebers, etc.)
- Verhaltenstraining (z.B. Umgang mit Arbeitgeber/in oder Kollegen/innen)
- Krisenintervention (Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz)
- Aufbau von Tagesstrukturen über einen längeren Zeitraum
- Hilfe bei Behördengängen/Antragstellungen
- Hilfe bei der Inanspruchnahme von kommunalen Eingliederungsleistungen
- Alltagshilfen (Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Umgang mit Geld, Einkauf, Erscheinungsbild)
- Beratung der Schlüsselpersonen (Familie, Freunde) in Fragen, die zur Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind
- Übergangsmanagement zum Ende des un-/geförderten befristeten Beschäftigungsverhältnisses

Dabei ist der Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen für den beruflichen Alltag eine große Bedeutung beizumessen, um die Menschen auf die wachsenden Anforderungen in der Arbeitswelt vorzubereiten und zu begleiten.

Dies beinhaltet insbesondere:

- Persönliche Kompetenzen (z.B. Motivation, Leistungsfähigkeit, Selbstbild, Selbsteinschätzung, Selbstsicherheit, Selbständigkeit, Empathie, selbstständiges Handeln, Verantwortung für das eigene Handeln)
- Soziale Kompetenzen (z.B. Kommunikation, Kooperation, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit)
- Methodische Kompetenzen (z.B. Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lernfähigkeit, Einordnung und Bewertung von Wissen)
- Interkulturelle Kompetenzen (z.B. Verständnis und Toleranz für sowie im Umgang mit anderen Kulturen, Traditionen und Religionen)

Es werden anfallende Kosten bis zu 59,70 EUR je Coaching-Stunde übernommen.

### 3.3.2 Beratung

Bei der Beratung handelt es sich um ein Angebot an Unternehmen. Hierbei sollen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen unterstützt werden, ein möglichst langfristiges Arbeitsverhältnis mit Langzeitarbeitslosen einzugehen. Sollten in einem Arbeitsverhältnis mit einem Langzeitarbeitslosen Schwierigkeiten auftreten, soll die Beratung dazu dienen Probleme zu beseitigen, um das Beschäftigungsverhältnis zu erhalten.

Inhalte können sein (nicht abschließend):

- gleichberechtigte Beratung und Mediation von anstellendem Unternehmen und Beschäftigter/m
- Durchführung von Teambildungsmaßnahmen, um Vorurteile abzubauen und die Kommunikation innerhalb des Teams zu verbessern

Es werden anfallende Kosten bis zu 59,70 EUR je Beratungsstunde übernommen.

### 3.4 Individuelle Qualifizierung

Gegenstand dieser Förderung bilden anderweitig nicht finanzierbare arbeitsplatzbezogene berufliche Qualifizierungen oder Qualifizierungen zur Verbesserung der zentralen Grundkompetenzen während der Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen:

- Ausgaben für arbeitsplatzbezogene Qualifizierungen sowie Kosten für Fahrten zwischen Unterkunft und Qualifizierungsstätte, sofern diese nicht in Köln liegt.
- Ausgaben für erforderliche Qualifizierungen im Bereich Verbesserung von zentralen Grundkompetenzen sowie Kosten für Fahrten zwischen Unterkunft und Qualifizierungsstätte, sofern diese nicht in Köln liegt.
- Ausgaben für Kosten der Unterkunft, sofern der Qualifizierungsort nicht täglich zumutbar zu erreichen ist.

Entsprechende Nachweise über den Inhalt, Umfang sowie die Höhe der Kosten der Qualifizierung sind durch den/die Antragsteller/in beizubringen.

Zuwendungsfähig sind bei den Qualifizierungskosten die Lehrgangsgebühren inkl. Arbeitsmittel, Arbeitskleidung, Prüfungsgebühren sowie Kosten für notwendige Eignungsfeststellungen.

Zudem können Fahrtkosten nach § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (0,20 Euro je gefahrenen Kilometer) übernommen werden. Auch die Erlangung eines Führerscheins kann eine arbeitsplatzbezogene Qualifizierung darstellen, sofern dies für den Arbeitsplatz bzw. die auszuübende Tätigkeit notwendig ist.

Es erfolgt eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der beantragten Qualifizierungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine Einzelmaßnahme, eine Gruppenmaßnahme oder eine freihändige Vergabe handelt.

### 3.5 Unterstützung der Gesundheitsförderung

Im Rahmen dieses Programms können Maßnahmen zur individuellen Gesundheitsförderung finanziert werden. Die Förderung kann als Co-Finanzierung zu anderen Förderungen sowie als alleinige Förderung erfolgen.

Dabei können folgende Inhalte berücksichtigt werden:

- Feststellung der aktuellen Leistungsfähigkeit,
- Beratung hinsichtlich Gesundheitsförderung und/oder Gesundheitsprävention,
- Maßnahmen der Gesundheitsförderung (z.B. Ernährungsberatung, gesundes Kochen, Sportangebote etc.),
- berufsbegleitendes Gesundheitscoaching,

- öffentlich subventionierte Beschäftigungsverhältnisse mit einem wöchentlichen Arbeitszeitumfang von unter 15 Stunden zur Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit (für aktuell nicht Erwerbsfähige).

Es handelt sich hierbei um keine abschließende Aufzählung. Die förderfähigen Angebote werden auf die tatsächlichen individuellen Bedarfe der Zielgruppe angepasst.

### 3.6 Individuelle berufliche Orientierung

Zudem können Kosten für berufsorientierende Maßnahmen bzw. Arbeitserfahrungen übernommen werden, sofern diese nicht durch vorrangige Leistungsträger erbracht werden.

Diese Instrumente richten sich an alle Kölnerinnen und Kölner, die mindestens das 15. Lebensjahr vollendet haben bzw. Langzeitarbeitslose bis zu einem Alter von maximal fünf Jahren vor dem individuellen Renteneintrittsalter. Beispielsweise können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Maßnahmen zur beruflichen Orientierung in Ergänzung zu bestehenden Angeboten
- anderweitig nicht finanzierte niedrigschwellige Qualifizierungsmodule bei Anlerntätigkeiten
- Ermöglichung berufsorientierender und / oder qualifizierender Arbeitserfahrungen in Ergänzung zum Instrument Arbeitsgelegenheiten im SGB II, SGB XII oder AsylbLG oder die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten

## 4. Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Antragssteller reicht der Stadt Köln grundsätzlich über das zur Verfügung gestellte Online-Formular seinen Antrag ein. Alternativ ist auch eine Antragstellung per E-Mail, postalisch oder per Fax möglich. Es wird empfohlen das Online-Formular zu verwenden, da die Bearbeitung in der Regel schneller erfolgt und der Zugangsweg gesicherter ist als bei Antragstellung per E-Mail, postalisch oder Fax.

Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung des zu fördernden Vorhabens sowie ein Kosten- und Finanzierungsplans beizufügen.

Die Gewährung einer Förderung ist nur dann möglich, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die durch die Verwaltung erlassenen Bescheide werden nur unter dieser Vorgabe rechtswirksam.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Stadt Köln gegenüber alle für die Förderung relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### 4.1 Allgemeine Pflichten des Zuwendungsempfängers

Bei allen Förderungen ist vom Zuwendungsempfänger regelmäßig der **Vordruck Mittelanforderung** sowie zum 31.12. eines Jahres ein **Sachbericht** einzureichen.

### 4.2 Förderspezifische Pflichten

Nachfolgend sind die zu erfüllenden spezifischen Nachweispflichten je nach Förderart aufgeführt:

a) Förderung sozialversicherungspflichtiger Tätigkeiten:

- Einmalig:

- Unterschriebene **Datenschutzerklärung** der/des Teilnehmenden
- Beidseitig unterschriebener Arbeitsvertrag
- Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung
- Nachweis über den Verbleib der bzw. des Beschäftigten nach der geförderten Beschäftigung

- Regelmäßig:

- Ausgefüllter **Vordruck Ausgabenerklärung** (alle sechs Monate) inklusive der Kopien der entsprechenden Gehaltsabrechnungen und des Lohnjournals

b) Individuelles Coaching

- Einmalig:

- Unterschriebene **Datenschutzerklärung** der/des Teilnehmenden

- Regelmäßig:

- Zu Beginn des Coachings ist ein **Förderplan** zu erstellen, welcher alle sechs Monate fortgeschrieben werden muss und aus dem unter anderem der Umsetzungsstand, der Abbau der Handlungsbedarfe und den damit verbundenen Fortschritten hervorgeht
- Nachweis über stattgefundene Coaching-Stunden und als Auszahlungsgrundlage ist der entsprechende **Vordruck monatlicher Coachingnachweis** vorzulegen

c) Beratung

- Einmalig:

- Unterschriebene **Datenschutzerklärung** der/des Teilnehmenden

- Regelmäßig:

- Alle sechs Monate muss anhand eines Zwischenberichts über die Fortschritte berichtet werden
- Als Nachweis über stattgefundene Beratungstermine und als Auszahlungsgrundlage ist der entsprechende **Vordruck monatlicher Beratungsnachweis** vorzulegen

d) Individuelle Qualifizierung

- Einmalig:

- Unterschriebene **Datenschutzerklärung** der/des Teilnehmenden
- Kostenvoranschläge von drei Weiterbildungsanbietern

- Regelmäßig:

- Kopie der Rechnung über die entstandenen Kosten

- Nachweis über entstandene Fahrtkosten
  - Nachweis über entstandene Übernachtungskosten
- e) *Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung*
- Einmalig:
    - Unterschriebene **Datenschutzerklärung** der/des Teilnehmenden
  - Regelmäßig:
    - Kopie der anfallenden Rechnungen
    - Nachweis über die Anzahl der Teilnehmenden, zum Beispiel durch unterschriebene Teilnehmendenlisten
- f) *Maßnahmen zur beruflichen Orientierung*
- Einmalig:
    - Unterschriebene **Datenschutzerklärung** der/des Teilnehmenden
    - Eventueller Praktikumsvertrag
  - Regelmäßig:
    - Auflistung der entstehenden Kosten (auf Anforderung sind entsprechende Nachweise einzureichen)
    - Nachweis über die Anzahl der Teilnehmenden, zum Beispiel durch unterschriebene Teilnehmendenlisten

### 4.3 Mitteilungspflichten

Die/der Fördermittelempfänger/in ist verpflichtet elektronisch oder schriftlich mindestens mitzuteilen, wenn:

- das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird,
- der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird,
- der/die Fördermittelempfänger/in seine/ihre Tätigkeit einstellt oder seine/ihre Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern,
- die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert.
- der/die Fördermittelempfänger/in eine Förderung durch Dritte erhält.

### 5. Auszahlung von Fördermitteln

Die Mittelauszahlungen erfolgen grundsätzlich erst nachdem der Fördermittelbescheid formell bestandskräftig geworden ist. Die Umsetzung erfolgt mittels Zuwendungs- oder Vergaberecht. Die Zuwendungen werden erst bei Vorlage der ausgefüllten Mittelanforderung (Vordruck) durch den Fördermittelempfänger an diesen ausgezahlt. Die Zuwendung für die Monate November und Dezember ist bis spätestens 15.11. des laufenden Jahres anzufordern.

## 6. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Stadt Köln anhand eines **abschließenden Verwendungsnachweises** nachzuweisen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis:

- ein Sachbericht, in dem die Durchführung der Maßnahme und die Verwendung der Förderung dargestellt werden und ob und in welchem Umfang das Ziel der Förderung – gemäß Förderantrag und -bescheid – erreicht worden ist.
- ein zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben und Einnahmen sowie die Personal- und Sachkosten in getrennter Darstellung. Die Nachweise müssen Auskunft über die Einhaltung des Finanzierungsplans geben und sind Grundlage für eine mögliche Rückforderung von Mitteln. Die Nachweise sind in Form von Ein- und Auszahlungsbelegen, Kontoauszügen oder Verträgen vorzuhalten und auf Anforderung vorzulegen.

Wenn es der Art und dem Umfang der geförderten Maßnahme angemessen ist, kann ein Sachbericht auch in Form von Bild- und Tondokumenten oder anderen Medienformen verlangt und/oder akzeptiert werden.

Wenn die Nachweise nicht vollständig oder fristgerecht eingereicht werden, besteht die Möglichkeit der Rückforderung der Mittel durch die Stadt Köln.

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet Belege zehn Jahre aufzubewahren und sie innerhalb einer von der Stadt Köln gesetzten Frist vorzulegen oder zugänglich zu machen.

## 7. Besserstellungsverbot

Sofern der/die Zuwendungsempfänger/in einen Lohnkostenzuschuss beantragt, darf er/sie seine gefördert Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

## 8. Publizität

Projektförderungen sind durch den Fördermittelempfänger als durch die Stadt Köln gefördert zu kennzeichnen. Für die Kennzeichnung stellt die Stadt Köln entsprechende Muster zur Verfügung.

## 9. Strafbarkeit des Subventionsbetrugs

Nach §264 StGB kann sich durch Subventionsbetrug strafbar machen, „wer unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionsrechtliche Tatsachen, die für ihn/sie oder den anderen vorteilhaft sind, macht oder einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet oder den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.“

## 10. Evaluierung

Die Umsetzung von KomProArBeit wird angemessen wissenschaftlich begleitet. Eine Bewertung erfolgt mit Unterstützung der wissenschaftlichen Begleitung durch die Lenkungsgruppe. Dazu ergänzt die wissenschaftliche Begleitung die Daten aus dem Programm-Monitoring der Arbeitsmarktförderung um angemessene eigene Erhebungen bei Dritten (beispielsweise Wirkungsbefragungen bei Teilnehmenden, Befragung von Akteuren wie Beschäftigten des Jobcenters und der Agentur für Arbeit oder Beschäftigten des Kölner Hilfesystems zum Nutzen der Förderungen)<sup>2</sup>.

Eine erstmalige Evaluation wird drei Jahre nach Beginn der Umsetzung von KomProArBeit durchgeführt und in der Folge alle zwei Jahre erneut durchgeführt.

## 11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.07.2020 in Kraft. Alle bis zum 30.06.2020 bewilligten Vorhaben bleiben von dieser Förderrichtlinie unberührt.

---

<sup>2</sup> Die Standards der Evaluation sehen dafür u.a. eine Triangulation der Datenerhebungen vor. Mit unterschiedlichen Methoden werden Daten aus mehreren verschiedenen Sichtweisen (Teilnehmende, Beschäftigte, Monitoringdaten, Jobcenter usw.) erhoben, miteinander verglichen und in Beziehung zueinander gesetzt. (Standard G 5 Valide und reliable Informationen DeGEval – Gesellschaft für Evaluation e.V. (2008) (Hg.): Standards für Evaluation, 4. unveränderte Auflage. Mainz, S. 35)